

Förderprogramm Energie 2023

3 Thermische Sonnenkollektoren

Antrag Nr.

EK-Dat

Z-Dat

(Die grauen Felder leer lassen)

Gesuchstellende/-r

Eigentum

Verwaltung

Name

Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

IBAN (Einzahlungsschein beilegen)

Objekt

Jahrgang / Baujahr:

Bezeichnung

Adresse

PLZ/Ort

Energiebezugsfläche¹

m²

Nutzfläche²

m²

Bemerkungen

(Offerte und Datenblatt beilegen)

Ort / Datum

Unterschrift der / des Gesuchstellenden

Bitte ausdrucken, unterschreiben und senden an:

Stadt Zug, Sekretariat der Energiekommission, Gubelstrasse 22, Postfach, 6301 Zug, oder an

E-Mail: energie@stadtzug.ch

Mehr Informationen: www.stadtzug.ch/energiefoerderprogramme | Telefon 058 728 98 70

Besondere Bestimmungen

- ¹ Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist. Die Energiebezugsfläche EBF wird brutto, das heisst aus den äusseren Abmessungen einschliesslich begrenzender Wände und Brüstungen, berechnet nach der Empfehlung SIA 416.
- ² Die Anlagen müssen die Leistungs- und Qualitätsprüfung nach EN12975 oder vergleichbare Normen erfüllen.

Förderbeitrag

Unterstützt werden Kollektoranlagen ab 3 m², sofern das Gebäude mindestens 5 Jahre alt ist.

Beitrag: Maximal 20% der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis max. CHF 20'000 pro Anlage.

Allgemeine Bestimmungen

- Alle Anträge müssen vor der Auftragsvergabe beim Sekretariat der Energiekommission eintreffen (ausgenommen sind die Angebote für Haushaltgeräte, Heizungspumpen und gewerbliche Kühlgeräte).
- Die Anträge werden in der Abfolge ihres Eintreffens vom Sekretariat der Energiekommission bearbeitet.
- Beiträge werden in der Regel nur für Massnahmen ausgerichtet, die ihre Wirkung auf dem Gebiet der Stadt Zug erzielen.
- Die Beiträge müssen mindestens CHF 1'000 erreichen (ausgenommen sind die Angebote für Haushaltgeräte, Heizungspumpen, gewerbliche Kühlgeräte und der Bereich Mobilität).
- Beiträge können in der Regel nur soweit beansprucht werden, wie der maximale Förderbeitrag nicht bereits durch andere Förderprogramme geltend gemacht werden kann.
- Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat bewilligten Budgetkredits. Übersteigen die nachgesuchten Beiträge die verfügbaren finanziellen Mittel, erfolgt die Beitragszusicherung gestützt auf eine Prioritätenordnung (§ 5 Abs. 2 Energie-reglement). Diese Prioritätenordnung kann vorsehen, dass die Auszahlung des Beitrags erst in einem späteren Rechnungsjahr erfolgt.
- Projekte müssen spätestens 18 Monate nach der Gutheissung fertig gestellt, gemeldet und durch einen Experten der Energiekommission geprüft werden.
- Abweichungen in der Schlussabrechnung von mehr als 20% zum Kostenvoranschlag bleiben in der definitiven Berechnung des Förderbeitrags unberücksichtigt.